

**Von:** \*EXTERN\* gesetzesbegutachtung@akwien.at  
<gesetzesbegutachtung@akwien.at>  
**An:** MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>  
**Gesendet am:** 21.04.2026 10:56:07  
**Betreff:** "Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Einladung mit dem Titel

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden

übermitteln wir Ihnen im Anhang unsere Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Arbeiterkammer



Amt der Wiener Landesregierung  
MA 64 Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht  
Lerchenfelder Straße 4  
1080 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at

GZ: MA64-104566-2026

Datum 21.04.2026

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

E-Mail

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Zum Inhalt des Entwurfs:**

Der vorliegende Entwurf eines Sammelgesetzes dient in erster Linie der Umsetzung von in die Zuständigkeit der Länder fallenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/955 zur Energieeffizienz (EED III) sowie jener der Richtlinie (EU) 2028/2021 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ebenso wie der Verwirklichung des Grundsatzes der „Energieeffizienz an erster Stelle“ und der Unterstützung der Klimaziele. Dafür wird das Wiener Energieeffizienzgesetz neu erlassen und das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 sowie das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 geändert, um Bestimmungen aus der EED III und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umzusetzen. Ebenso wird die Bauordnung für Wien an die neuen Vorgaben angepasst. Aufgrund des im November 2025 gegen Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens soll das Gesetz rasch umgesetzt werden.

#### **Zusammenfassung der Inhalte:**

Die wesentlichen Bestimmungen aus der EED III betreffen im Wiener Energieeffizienzgesetz die Reduktion des jährlichen Endenergieverbrauchs um mindestens 1,9 % gegenüber 2021 sowie eine Renovierungsverpflichtung in Höhe von 3 % der Gesamtfläche der sich im öffentlichen Eigentum befindlichen Gebäude. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind auch Alternativen zulässig, mit denen Endenergieeinsparungen erreicht werden, die der

Renovierungspflicht entsprechen. Weiters ist ein langfristiges Energieeffizienzprogramm zu erstellen, mit dem Energieeffizienzverbesserungen bewertet und gesteuert werden. Das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz betrifft vor allem die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben für die lokalen Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, die Anforderungen an die Dekarbonisierung der Fernwärme und Fernkälte sowie die Abwärmenutzung von Rechenzentren. In der Bauordnung erfolgen die notwendigen Klarstellungen in Bezug auf die Energieraumplanung und die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.

#### **Zentrale Forderungen:**

- Die Reihung der Renovierung sollte auch die Nutzung der öffentlichen Gebäude berücksichtigen.
- Bei Energieeffizienzmaßnahmen sollte ein Fokus auf die Bekämpfung der Energiearmut gelegt werden.
- Bei der Dekarbonisierung der Raumwärme sind Haushalte zu unterstützen; hierfür sind die Beratungen der Stadt Wien entsprechend langfristig abzusichern.
- Den Fernwärmeunternehmen sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Preis- und Vertragstransparenz vorgeschrieben werden.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

##### **Entwurf zum Wiener Energieeffizienzgesetz (W-EEffG 2026)**

###### **§ 6 – Renovierungspflicht**

Nach Ansicht der AK Wien ist bei der Auswahl und der Priorisierung der Gebäude, die renoviert werden sollen, neben der Kosteneffizienz und der technischen Durchführbarkeit auch die Art der Nutzung – wie z. B. Schulen, Kinder- oder Altenheime und Ähnliches – zu berücksichtigen.

###### **§ 12 – Energieeffizienzprogramm**

Für die AK Wien ist die Bekämpfung der Energiearmut zentral. Daher ist zu gewährleisten, dass die entsprechenden bestehenden Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Wien ausgebaut werden und sich die Priorisierung von Maßnahmen gegen Energiearmut auch im langfristigen Energieeffizienzprogramm widerspiegelt.

##### **Entwurf zur Novelle des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes (WWEUG 2020)**

###### **§ 4 – Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung**


Die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung und der damit verbundene Heizungstausch ist insbesondere für Haushalte mit finanziellen Herausforderungen und hohen Unsicherheiten verbunden. In Wien betrifft das vor allem den Umstieg von der Gasversorgung auf erneuerbare Energien. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Großteil der Wohnungsnutzer:innen keine oder kaum Möglichkeiten hat, bei der Auswahl der

Wärmeversorgung mitzubestimmen. Neben der Umsetzung der Vorgaben aus der EED III ist es daher aus Sicht der AK Wien wichtig, Haushalte bei der Umstellung auf neue Heizungssysteme bestmöglich zu unterstützen. Hierfür sollte die Stadt Wien die vorhandenen Beratungsstellen – wie die Hauskunft – sowohl personell als auch finanziell ausreichend für diese Aufgaben ausstatten. Weiters sollte die Stadt Wien auf den Bund einwirken, um die Konsument:innenrechte im Bereich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Rahmen eines umfassenden Bundesgesetzes zu verbessern.

#### § 5 – Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme

Neben der Umsetzung der Verpflichtungen aus der EED III könnten nach Ansicht der AK Wien den Fernwärmeunternehmen auch Vorgaben auferlegt werden, um insbesondere die Vertrags- und Preistransparenz zu verbessern.

Die AK Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	<b>Unterzeichner</b>	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-04-21T08:56:01Z
	<b>Prüfhinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.